

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und acht u. funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 10. Juni 1834.

(Beschluss.)

Berathung über den noch unberathnen Theil des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die privilegirten Gerichtsstände betr.

Referent äußert, wie ihm daran gelegen sei, daß an der Spitze der Verhandlung die bestimmte Erklärung erfolge und ausgesprochen werde, daß diese Einrichtungen nur bis zur Organisation der Untergerichte, also nur transitorisch statt finden sollen.

Abg. Claus äußert zur Rechtfertigung seiner Bemerkungen Folgendes: Es möchten ihm zur Rechtfertigung seiner Aeußerungen nur wenig Worte erlaubt sein. Die Basis der Reorganisation der Untergerichte sei noch nicht festgestellt. Nichts bürge dafür, daß bei ihrer Umgestaltung auch die Patrimonialgerichtsbarkeit wegfallen müsse; ja man könne sich sogar — ein solches Zusammentreffen der Umstände sei wenigstens denklich — Seiten dieser Kammer bewogen finden, von dem gefaßten Beschlusse abzugehen und die Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit zu billigen, um schneller jenes Ziel der Umformung zu erreichen. Dann habe man aber zufolge im andern Saale dieses Hauses entfalteter Ansichten der Regierung zu erwarten, daß den Patrimonialgerichten nach und nach thunlichst die Angehörigen entzogen werden. Deshalb vornämlich erkläre er sich nach pflichtgemäßer Ueberzeugung gegen die Mehrzahl der jetzt vorliegenden Exemtionen.

Abg. Sachse: Er könne der Behauptung, als ob diese Personen den Untergerichten zu entziehen seien, nicht beistimmen, indem er für ganz angemessen halte, daß man sie unter die Amtsrichter stelle. Es sei wahr, daß oft den Aemtern Auftrag gegeben worden, zugleich hätte aber auch der Superintendent Auftrag erhalten, und bekanntlich müßten die Aemter das meiste thun, weil den Superintendenten die Qualification abgehe. Die Acten seien schon bei den Patrimonialgerichten vorhanden, und es würde nur der Unterschied noch eintreten, daß die Geistlichen am Orte des Gerichtes selbst ihr Recht holen könnten, statt daß sie bisher zum Superintendent erst reisen mußten.

Vicepräsident bemerkt hierauf, daß dieß schon zur speciellen Berathung gehöre, und da Referent angetragen habe, im Protocoll eine Erklärung niederzulegen, so wolle er dieselbe vorlesen, ob sie der Kammer so genehm sei. Sie laute: „Es möge zuvor die Kammer die Erklärung aussprechen, und in das Protocoll niederlegen, daß sie bei ihrer Ansicht in Betreff des unlängst berathnen Planes sub O über die Patrimonialgerichtsbarkeit stehen bleibe, und daher diese Ansicht festhaltend

jetzt nur transitorisch und bis zu Organisation der Untergerichte den über §. 11. u. flg. zu nehmenden Beschluß fasse, jedoch dem Grundsatz unbedingt beistimme, daß diejenigen Personen, welche bisher einen privilegirten oder exemten Gerichtsstand gehabt, solchen künftig bei den Gerichten ihres Wohnortes bekommen müßten.“

Abg. Richter (aus Zwickau) erklärt sich nochmals gegen ein Transitorium, da man nicht wissen könne, ob das, was an die Stelle künftig treten solle, auch realisirt werde, und es daher rathsam sei, das Bisherige fortbestehen zu lassen. Es sei noch kein fester Beschluß von Seiten der 1. und 2. Kammer übereinstimmend vorhanden, und um so mehr möchte er die Aeußerung acceptiren, daß man lieber beim Alten bleiben soll, wenn man nicht im Stande sei, eine radicale Reform auszuführen, als ihm das allmähliche und langsame Vorwärtsbewegen auf der wichtigen Bahn der Justizpflege da vieles Bedenkliche zu haben schiene.

Abg. Art entgegnet, daß der Beschluß der 2. Kammer feststehe; da er aber im Lande noch nicht ausgeführt werden könne, weil die 1. Kammer noch nicht beigestimmt habe, so sehe er nicht ein, wie man über das Interimisticum wegkommen könne. Es neige sich die Meinung des Landes zu der neuen Organisation hin, und wenn auch noch wenige Jahre darüber hingingen, bis sie eingeführt werden könne, so dürfe man doch nicht befürchten, nach ein Paar Jahren um diese geordnete Rechtspflege gebracht zu werden.

Referent macht nochmals auf die Nothwendigkeit des Interimisticums aufmerksam, indem das Consistorium und das Landesjustizcollegium aufhören und für die Eximirten, welche bisher dorthin verwiesen waren, doch ein Gerichtsstand festgesetzt werden müsse.

Staatsminister v. Könniger tritt dieser Bemerkung bei und fügt noch hinzu, daß bei der Abfassung dieses Gesetzentwurfs und bei der Discussion in der 1. Kammer darüber wohl an eine Umänderung, aber nicht an eine gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte gedacht worden sei; wie dem aber auch sei, so bleibe der Hauptzweck doch immer, die Exemtionen ganz wegfallen zu lassen.

Man kommt nun auf den vom Referenten beantragten Vorbehalt zurück, und da Abg. Art beantragt, daß die Wörtchen: „in der Regel,“ eingeschaltet werden möchten, äußert

Referent, wie er diese Ausdrücke nicht sehr liebe; er sei kein Verehrer davon, daß, wenn man eine Regel festsetze, zugleich die Hinterthür für Ausnahmen geöffnet würde; und gerade hier könne keine Ausnahme gelten, als wenn die proceßirenden Partheien das Gericht perhorrescirten.